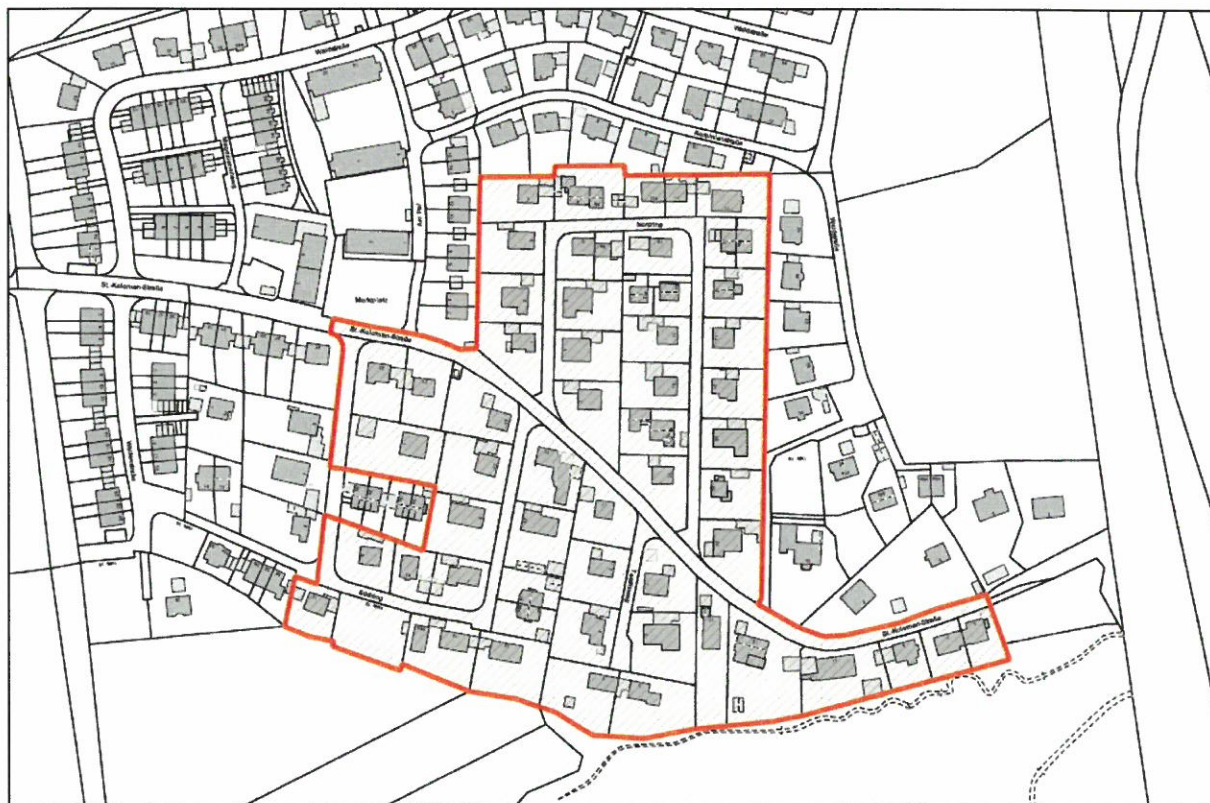


## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 4.6 „Hofsingelding Altbaugelbiet“

Die Gemeinde Wörth hat mit Beschluss vom 10.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 4.6 „Hofsingelding Altbaugelbiet“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4.6 „Hofsingelding Altbaugelbiet“ umfasst den Bereich der Grundstücke Nordring 1 - 21, 23, 25, 27; St.-Koloman-Straße 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23 und Flur-Nr. 2878/20; Südring 1, 5, 7, 7a, 9 - 14a, 16, 18, 18a, 20; Tassiloweg 1 - 6 sowie für die öffentlichen Verkehrsflächen 2876/27 (Nordring), 2877 TF (St.-Koloman-Straße), 2878/19 TF (Südring) und 2878/9 (Tassiloweg) der Gemarkung Wörth und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4.6 „Hofsingelding Altbaugelbiet“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurde, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen, Erdinger Str. 8 a, 85457 Wörth, Zimmer-Nr. 0.09 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 4.6 „Hofsingelding Altbauggebiet“ ist auch auf der gemeindlichen Internetseite unter [woerth.info](http://woerth.info) zur Einsicht hinterlegt sowie über das zentrale Internetportal [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hörlkofen, 24.07.2023

  
Thomas Gneißl  
Erster Bürgermeister



**Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang:**

Angeschlagen am:.....

Abgenommen am:.....